

Satzung

des Landesverbandes Berlin-Brandenburgischer Liebhaberorchester (LBBL)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen Landesverband Berlin-Brandenburgischer Liebhaberorchester (LBBL).
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Der LBBL ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der LBBL ist der Dachverband der in den Ländern Berlin und Brandenburg ansässigen Liebhaberorchester und Instrumentalgruppen.
- 2) Er fördert die auf Volksbildung durch Liebhabermusizieren gerichteten gemeinnützigen Belange seiner Mitglieder auf regionaler Ebene. Zu diesem Zweck kann er auch anderen Vereinigungen beitreten. Der LBBL arbeitet mit dem Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester (BDLO) zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des LBBL können in den Ländern Berlin und Brandenburg ansässige nichtprofessionelle Orchester und Instrumentalgruppen werden, die sich der Sinfonik oder der Kammermusik widmen und deren Zweck auf Volksbildung durch Liebhabermusizieren gerichtet ist. Andere Vereinigungen sowie Einzelpersonen können Mitglieder werden, sofern dies den Verbandszwecken förderlich erscheint. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, die sich um den LBBL besondere Verdienste erworben haben.

§4 Beitritt, Austritt, Ausschluss

- 1) Die Aufnahme in den LBBL ist jederzeit möglich.
- 2) Der Beitritt soll dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 14 Tagen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Für Austritte gelten die gleichen Grundsätze wie unter (1) und (2).
- 4) Ein Ausschluss aus dem LBBL kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

- 2) Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet in anderen für den Verband wichtigen Fragen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Die Einladung soll einen Vorschlag der Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen.
- 5) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ausgenommen sind Einzelpersonen.
- 7) Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich. Ein Mitglied kann jedoch höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann mit der Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder die erforderlichen Beschlüsse fassen.
- 9) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und müssen auf der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt werden. Der volksbildende Zweck des Verbandes kann durch eine Satzungsänderung jedoch nicht in Frage gestellt werden.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorstand zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden.

§6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- 2) Beide – jeder für sich allein vertretungsberechtigt – sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestimmen, die nicht vertretungsberechtigt nach Absatz 2) sind.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Jahresabrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§8 Steuerliche Bestimmungen, Verwendung der Verbandsmittel

- 1) Der LBBL verfolgt nach §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Bundessteuerblatt 1987, Teil I).
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fortbildungs- und Hilfsmaßnahmen für die einzelnen Mitglieder.
- 3) Der LBBL ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Seine Verbandsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und muss auf der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt werden.
- 2) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt entsprechend ihrer einvernehmlichen Regelung an die Länder Berlin und Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Musikförderung im Liebhaberbereich zu verwenden haben.

§10 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 29. 2. 1992 in Berlin beschlossen.

Fassung aufgrund der von der Mitgliederversammlung
am **13. 3. 2004** beschlossenen Satzungsänderung